



1974

Berlin, den 31. Oktober 1974

7. NOV. 1974 Teil I Nr. 52

Tag

I n h a l t

Seite

27. 9. 74 Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufgaben, Zuständigkeit und Organisation der Militärgerichte (Militärgerichtsordnung)	481
--	-----

**Anordnung
des Nationalen Verteidigungsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über
die Aufgaben, Zuständigkeit und Organisation
der Militärgerichte
(Militärgerichtsordnung)**

vom 27. September 1974

Erstes Kapitel

Grundsätze

§ 1

Militärgerichte

(1) Das Militärkollegium des Obersten Gerichts, die Militärobergerichte und die Militärgerichte (im folgenden Militärgerichte genannt) arbeiten als Teil des einheitlichen Gerichtssystems der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Verfassung, der Gesetze sowie anderer Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik und der Bestimmungen dieser Ordnung.

(2) Die Leitung der Rechtsprechung der Militärgerichte obliegt dem Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Militärgerichte üben die Rechtsprechung in Strafsachen gegen Militärpersonen sowie gegen Personen, die Straftaten gegen die militärische Sicherheit begehen, aus.

§ 2

Aufgaben der Militärgerichte

(1) Durch ihre Tätigkeit tragen die Militärgerichte zur Gewährleistung der militärischen Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und zur weiteren Festigung der sozia-

listischen Gesetzlichkeit in der Nationalen Volksarmee, den Grenztruppen der DDR und den Organen des Wehrersatzdienstes bei.

(2) Die Militärgerichte wirken im Rahmen ihrer Verantwortung an der Erziehung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR und der Organe des Wehrersatzdienstes zur gewissenhaften Einhaltung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften, der militärischen Befehle und anderen militärischen Bestimmungen sowie der militärischen Disziplin und Ordnung mit.

(3) Die Militärgerichte unterstützen die Kommandeure, Politorgane, militärischen Kollektive und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung zur Gewährleistung von Gesetzlichkeit, militärischer Disziplin und Ordnung. Sie arbeiten eng mit ihnen zusammen.

§ 3

Kollektivität der Rechtsprechung

(1) Die Militärgerichte verhandeln und entscheiden entsprechend ihrer Zuständigkeit als Kollegialorgane.

(2) Im Strafbefehlsverfahren werden die gerichtlichen Entscheidungen durch den Militärrichter getroffen.

§ 4

**Allgemeine Zuständigkeit
der Militärgerichte**

(1) Der Rechtsprechung der Militärgerichte unterliegen:

1. Soldaten, Unteroffiziere, Fähnriche und Offiziere, die aktiven Wehrdienst, Wehrersatzdienst oder Reservistenwehrdienst leisten (Militärpersonen),
2. Personen, die während der Ableistung des aktiven Wehrdienstes, Wehrersatzdienstes oder Reservistenwehrdienstes strafbare Handlungen begangen haben, jedoch nicht mehr Militärpersonen sind,